

ÖRV-Statuten gemäß Beschluss der ÖRV-Generalversammlung vom 11. November 2023.

Statut des Österreichischen Radsport-Verbandes

Präambel

Der Österreichische Radsport-Verband (in der Folge: ÖRV) ist die Dachorganisation des organisierten Radsports in Österreich und vertritt die Interessen des in Vereinen und Verbänden mit gemeinnütziger Zweckverfolgung organisierten österreichischen Radsports auf nationaler und internationaler Ebene. Er steht bundesweit tätigen gemeinnützigen Sportverbänden, sportrelevanten Institutionen und Einrichtungen für eine Mitgliedschaft nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts offen.

Der ÖRV entwickelt und fördert den Radsport und das Radfahren in all seinen vielfältigen Aspekten und Formen, ohne jegliche Ausgrenzung.

Der ÖRV agiert als gemeinnütziges und überparteiliches Dach des Radsports in der Interessenvertretung sowie als Service-Einrichtung für seine Mitglieder. Der ÖRV und seine Mitglieder sind innerhalb des gesetzlichen Rahmens autonom. Beider Angebote zielen darauf ab, Kompetenz im Radsport im Zusammenspiel von moderner Freiwilligentätigkeit und professionellen Mitarbeiter:innen zu stärken.

Der ÖRV bekennt sich zu den positiven sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports, insbesondere zu Fairness, Respekt, Gemeinschaft und Leistung.

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen Österreichischer Radsport-Verband (kurz: ÖRV).
- (2) Der Österreichische Radsport-Verband hat seinen Sitz in Wien.
- (3) Die Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

§ 2. Zweck

Der Vereinszweck des ÖRV ist

- (1) die Verbreitung und Förderung von Radsport in all seinen Formen vom Breiten- bis zum Leistungs- und Spitzensport in Österreich
- (2) die Wahrung und Vertretung der Interessen des Radsports in der Gesellschaft und gegenüber staatlichen und sonstigen Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene

- (3) die Erhaltung der Autonomie der Organisation des Radsports in Vereinen und Verbänden nach dem Vereinsrecht
- (4) die Erhaltung und Stärkung der tragenden Organisationsprinzipien der Ehrenamtlichkeit und der Freiwilligkeit
- (5) die Förderung der Mitglieder in allen Belangen des Radsports
- (6) die Planung und Steuerung der radsportlichen Entwicklung in Österreich
- (7) die Sicherung der Integrität des Radsports und von gemeinsam anerkannten Werten im Sport
- (8) die Qualitätssicherung aller Tätigkeitsbereiche im Radsport.

§ 3. Gemeinnützigkeit

Der ÖRV ist eine nicht auf Gewinn gerichtete und in allen Bereichen gemeinnützige Vereinigung.

§ 4. Mittel des Vereins

- (1) Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen:
 - a) die Erarbeitung von grundsätzlichen strategischen Programmen für den Radsport in Österreich
 - b) die Aufnahme und Erhaltung von Beziehungen gegenüber staatlichen sowie nichtstaatlichen Einrichtungen, der Wirtschaft und anderen gesellschaftlichen Gruppierungen
 - c) die Setzung von Maßnahmen zur Koordination der Mitgliedsorganisationen und zum Ausgleich der sportpolitischen Interessen
 - d) die Unterstützung der Mitglieder in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter Beachtung ihrer Eigenständigkeit
 - e) die Erstellung von Konzeptionen, Programmen, Modellen und Terminkalendern sowie die Entwicklung von radsportlichen Projekten
 - f) die Bestimmung, Erstellung und Bekanntmachung von Regeln für die Durchführung und den Ablauf radsportlicher Wettkämpfe im Einklang mit den Reglementen des Weltradsport-Verbandes Union Cycliste Internationale (UCI)
 - g) die Erbringung von Serviceleistungen für die Mitglieder und den organisierten Radsport
 - h) die Erbringung von Beratungsleistungen für die Mitglieder und den organisierten Radsport
 - i) die Förderung von Maßnahmen einer transparenten, effizienten und effektiven Vereins- und Verbandsführung im Sport (Good Governance)
 - j) die Teilnahme und Mitwirkung des österreichischen Radsports in nationalen und internationalen Gremien
 - k) die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Trainer:innen, Instruktor:innen, Lehrwart:innen, Funktionär:innen, Führungskräften und anderen Aufgabenträger:innen im Radsport
 - l) die Führung von Leistungszentren
 - m) die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen

- n) die Ausgabe von Lizenzen im Sinne der ÖRV-/UCI-Reglemente
 - o) die Einholung und Verbreitung von Informationen über sportrelevante Rechts- und Steuerangelegenheiten
 - p) die Herausgabe von Publikationen aller Art
 - q) der Erwerb, die Errichtung, die Ausgestaltung und der Betrieb von Radsportstätten sowie Verbandslokalitäten
 - r) die Kommunikation der Vereinstätigkeit über digitale Kommunikationskanäle
 - s) die Förderung von Fairness im Sport, insbesondere durch Maßnahmen gegen Doping, Gewalt, Rassismus, Diskriminierung, Wettbetrug und gegen jede Form von Manipulation im Sport
 - t) Nominierung und Entsendung von Radsportler:innen zu allen Veranstaltungen des In- und Auslandes, insbesondere zu Europa- und Weltmeisterschaften sowie Olympischen und Paralympischen Spielen.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:
- a) Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Lizenz-, Renn- und Kalendergebühren
 - b) Zuwendungen aus Sportförderungen und sonstigen öffentlichen Mitteln
 - c) Spenden, Sammlungen, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - d) Erträge aus Sport- und sonstigen Veranstaltungen
 - e) Werbe-, Sponsor- und Lizenzeinnahmen
 - f) Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen, Tagungen und Konferenzen
 - g) Gründung und Erwerb von Beteiligungen an gemeinnützigen und anderen Einrichtungen und Körperschaften (z.B. Kapitalgesellschaften, Stiftungen, Vereinen), welche zum Erreichen des Vereinszwecks dienlich sind
 - h) Einnahmen/Erträge aus Medienverträgen
 - i) Erträge aus Vermögensverwaltung
 - j) Vermietung, Verkauf oder sonstige Überlassung von Verbandsanlagen oder Teilen davon
 - k) Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten
 - l) Verkauf von Sportbekleidung
 - m) Verkauf von Publikationen und Skripten
 - n) Einnahmen aus Inseraten oder anderen Werbeeinschaltungen (z.B. Website).

§ 5. Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des ÖRV sind:
- a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) unterstützende Mitglieder
 - d) vertragliche Mitglieder
 - e) Ehrenmitglieder

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass das Mitglied die Statuten des ÖRV akzeptiert.

zu a) ordentliche Mitglieder

Der ÖRV setzt sich im Bereich der ordentlichen Mitglieder aus den LandesradSPORT-Verbänden sowie allen radSPORTtreibenden Vereinen und RadSPORTsektionen von Sportvereinen mit eigenen, den Bestimmungen des Vereinsgesetzes entsprechenden und genehmigten Statuten zusammen, die durch Beschluss des Präsidiums als Mitglieder aufgenommen wurden. Die Mitgliedschaft beim Österreichischen RadSPORT-Verband verpflichtet die LandesradSPORT-Verbände, Vereine und RadSPORTsektionen und ihre Mitglieder, sich den ÖRV-Statuten und -Reglements zu unterwerfen, ebenso wie allen Entscheidungen, die im Zusammenhang damit getroffen werden.

Ordentliche Mitglieder haben sich voll und unter Beachtung der jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen an der Vereinsarbeit zu beteiligen.

1. *LandesradSPORT-Verbände (LRV)*

In jedem Bundesland bilden die dort ansässigen RadSPORTvereine den LandesradSPORT-Verband, dessen Tätigkeit sich auf das jeweilige Bundesland erstreckt. Die Satzungen der LandesradSPORT-Verbände haben den Satzungen des ÖRV sinngemäß zu entsprechen. Die LandesradSPORT-Verbände regeln in ihrem Tätigkeitsbereich den RadSPORT in allen seinen Zweigen gemäß den vom ÖRV herausgegebenen Bestimmungen und nehmen die Interessen der ihrem Tätigkeitsbereich zugehörigen Vereine gegenüber dem ÖRV wahr.

2. *RadSPORTvereine*

Diese müssen vereinsbehördlich gemeldet und nicht untersagt worden sein bzw. ab 1. Juli 2002 zur Aufnahme ihrer Tätigkeit eingeladen worden sein.

Jeder in Österreich rechtmäßig bestehende RadSPORTverein hat das Recht, in den ÖRV aufgenommen zu werden, wenn er sich den Satzungen des ÖRV unterwirft und seine eigenen Satzungen nicht im Widerspruch zu den Satzungen des ÖRV stehen. Die Aufnahme erfolgt über schriftlichen Antrag an das Präsidium, gegen vorherigen Erlag einer Aufnahmegebühr. Diese Gebühr wird jährlich vom Präsidium festgelegt. Das Präsidium hat den antragstellenden Verein sowie den zuständigen LRV von seiner Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Innerhalb von 30 Tagen hat der LRV das Recht, gegen die Entscheidung des Präsidiums beim Schiedsgericht Berufung einzulegen. Gleichfalls innerhalb von 30 Tagen hat der betroffene Verein das Recht, gegen einen ablehnenden Bescheid des Präsidiums zu seinem Aufnahmeansuchen beim Schiedsgericht zu berufen.

Ordentliche Mitglieder des ÖRV können nur Vereine werden, die ihre Tätigkeit auf gemeinnütziger Basis gemäß §§ 34 - 47 Bundesabgabenordnung (BAO) ausüben. Sie sind verpflichtet, den ÖRV über die Einleitung eines Verfahrens, welches ihre Gemeinnützigkeit zum Gegenstand hat, unverzüglich zu informieren.

Wird einem Mitgliedsverein oder einer seiner Teilorganisationen die Gemeinnützigkeit durch Bescheid der Abgabenbehörde rechtswirksam aberkannt, ist dieser verpflichtet, von sich aus oder spätestens auf Aufforderung des ÖRV alle notwendigen Maßnahmen zu setzen, um die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit wiederherzustellen. Diese sind dem ÖRV auf Verlangen nachzuweisen. Kommt der Mitgliedsverein (oder dessen Teilorganisation) diesen Aufforderungen nicht binnen angemessener Frist nach, ist ein Ausschlussverfahren im Sinne der Bestimmungen dieses Statuts einzuleiten.

Lizenzen im Sinne der ÖRV- und UCI-Reglemente werden nur an Mitglieder jener Vereine und Verbände ausgegeben, die dem ÖRV angehören oder unter die UCI-Bestimmungen für Lizenzausstellung fallen.

zu b) außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind solche Vereine und Verbände, welche einen Antrag auf Aufnahme als außerordentliches Mitglied stellen. Die Aufnahme wird gegebenenfalls vom Präsidium nach Erfüllung der sinngemäß gleichen Aufnahmebedingungen, wie diese für ordentliche Mitglieder bestehen, beschlossen.

Außerordentliche Mitglieder können weiters alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sein, welche sich nicht voll oder nur befristet (jedoch gleichfalls und unter besonderer Beachtung der jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen sowie der ÖRV-Statuten und -Reglemente) an der Vereinsarbeit oder an den vom Verein unterstützten Aktivitäten beteiligen.

Die außerordentliche Mitgliedschaft ist an die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages, dessen Höhe vom Präsidium festgelegt wird, gebunden.

Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

zu c) unterstützende Mitglieder

können alle physischen Personen sowie juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften werden, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags ohne vertragliche Gegenleistung fördern. Diese erhalten das Recht, während der Dauer ihrer Mitgliedschaft die Bezeichnung "Förderer des" bzw. allfällige Vereinslogos mit dem Hinweis ihrer Fördererstellung (auch in ihrem geschäftlichen Bereich) verwenden zu können.

zu d) vertragliche Mitglieder (Partnermitglieder)

können alle physischen Personen sowie juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften werden, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Sponsorbeitrags fördern. Diese erhalten das Recht, während der Dauer ihrer Mitgliedschaft die Bezeichnung "Offizielle/r Vertragspartner:in/Offizieller Sponsor des" bzw. allfällige Vereinslogos mit dem Hinweis ihrer Vertragspartnerschaft (auch in ihrem geschäftlichen Bereich) verwenden zu können.

zu e) Ehrenmitglieder

Um den ÖRV besonders verdienten Mitglieder kann auf Antrag des Präsidiums oder der Landesradspport-Verbände bei der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des ÖRV sind nach diesem Statut oder gemäß den von den ÖRV-Organen festgelegten Bedingungen berechtigt, an allen Veranstaltungen des ÖRV teilzunehmen, dessen Einrichtungen zu benutzen bzw. die vom ÖRV unterstützten Aktivitäten in Anspruch zu nehmen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung wird unter § 9 geregelt, wobei die LRV-Delegierten selbst Organe oder Mitglieder der LRV oder deren angeschlossener Vereine sein müssen.
- (3) Das passive Wahlrecht steht den volljährigen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern (jedoch nur natürlichen Personen) der ordentlichen oder außerordentlichen ÖRV-Mitglieder zu, soweit in den Statuten nichts anderes bestimmt wird (Kontrollkommission). Die aufrechte Mitgliedschaft zum Verbandsmitglied sowie die Unterstützungserklärung des betreffenden Vereins ist nachzuweisen, widrigenfalls eine diesbezügliche Nominierung im Wahlvorschlag nicht aufzunehmen ist. Weiters steht das

passive Wahlrecht allen volljährigen Personen, welche durch das ÖRV-Präsidium nominiert wurden, zu.

- (4) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer Generalversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (6) Die Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss in der Generalversammlung zu informieren. Dabei ist die Kontrollkommission einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des ÖRV nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder des ÖRV haben diese Verpflichtung in geeigneter Weise an ihre eigenen Mitglieder zu übertragen.
- (8) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die nationalen und internationalen Bestimmungen, Verhaltens- und Wettkampfordnungen, insbesondere die Anti-Doping-Bestimmungen, zu beachten. Die ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind weiters zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet. Die vertraglichen Mitglieder sind zur Erfüllung der in den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen getroffenen Verpflichtungen verpflichtet.
- (9) Informationen an die Mitglieder, welcher Art auch immer (auch Einladungen zu Generalversammlungen), können vom Präsidium per Post oder mittels Telefax oder per E-Mail oder mittels Veröffentlichung auf der ÖRV-Homepage erfolgen und gelten ab dann den jeweiligen Mitgliedern als zugestellt bzw. bekannt.
- (10) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung aller aus ihrem Verhältnis zum ÖRV erwachsenden Gebühren in voller Höhe verpflichtet.
- (11) Weitere Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft können durch die Generalversammlung beschlossen werden.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften, bei Vereinen und deren Teilorganisationen durch deren (vereinsinterne) Auflösung, bei natürlichen Personen durch den Tod, oder bei allen durch Ablauf einer allfälligen Befristung, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem ÖRV möglich und dem ÖRV schriftlich anzuzeigen.
- (3) Das Präsidium kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem ÖRV kann vom Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit, auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Darunter fällt beispielsweise auch, wenn ihm zuzurechnende Personen (bspw. gesetzliche oder gewillkürte Vertreter:in, Trainer:in, Mitarbeiter:in oder Mitglieder eines Vereinsmitglieds) derartiges verbandsschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten setzen und das Mitglied trotz Aufforderung diese Person aus seinem Verein nicht binnen 2 Monaten selbst ausschließt bzw. deren (Vertrags)Beziehung beendet. Das Präsidium kann aber mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ohne vorherige Ermahnung jedenfalls mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn sich dieses

Mitglied oder die ihm zuzurechnenden Personen in der Öffentlichkeit oder in für Dritte wahrnehmbarer Weise über den ÖRV, seine Tätigkeit, seine Funktionär:innen bzw. seine Mitglieder oder Sponsoren in einer die zumutbare Kritik überschreitenden Art und Weise äußert oder dieses Mitglied die nach den Vereinsbeschlüssen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt, wobei im Falle derartiger Ausschlüsse das Mitglied das Recht auf Inanspruchnahme von Leistungen des ÖRV oder Unterstützung durch den ÖRV mit dem Ausspruch des Ausschlusses sofort verliert.

- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen werden.
- (6) Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von 30 Tagen das Recht der Berufung an das Schiedsgericht zu.
- (7) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied allenfalls vom ÖRV überlassene Gegenstände binnen 14 Tagen zurückzugeben. Weiters darf es das ÖRV-Logo nicht weiterverwenden.
- (8) Nach Beendigung der Mitgliedschaft haben ausgeschiedene Mitglieder weder auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Verbandsvermögen Anspruch.
- (9) Im Falle eines Austrittes bzw. eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge hievon unberührt bzw. erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beträge und Gebühren.

§ 8. Organe

Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand
- d) die Kontrollkommission

Die Funktionsperiode der gewählten organschaftlichen Vertreter:innen dauert 5 Jahre, jedenfalls aber bis zur Neuwahl der Funktionsträger:innen. Eine mehrfache Wiederwahl in eine Funktion desselben Organs ist möglich.

Sämtliche Organe und Gremien geben sich auf der Grundlage des ÖRV-Statuts ihre Geschäftsordnungen selbst.

§ 9. Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle fünf Jahre am Ende der Funktionsperiode des Präsidiums im letzten Jahresviertel statt.
- (2) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder des Vorstandes, der Kontrollkommission, die Delegierten der Landesradspport-Verbände sowie geladene Gäste, teilnahmeberechtigt.

Folgende ordentliche Delegierte nehmen an der Generalversammlung stimmberechtigt teil:

- a) die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes (Ausnahme: die Mitglieder des Präsidiums zum Tagesordnungspunkt „Entlastung“)
- b) die Delegierten der Landesradspport-Verbände gemäß folgendem Schlüssel:

Die LandesradSPORT-Verbände entsenden:

bis 30 Lizenzen	eine:n ordentliche:n Delegierte:n
31 bis 60 Lizenzen	zwei ordentliche Delegierte
61 bis 90 Lizenzen	drei ordentliche Delegierte
91 bis 120 Lizenzen	vier ordentliche Delegierte
121 bis 150 Lizenzen	fünf ordentliche Delegierte
151 bis 180 Lizenzen	sechs ordentliche Delegierte
181 bis 210 Lizenzen	sieben ordentliche Delegierte
211 bis 240 Lizenzen	acht ordentliche Delegierte
241 bis 270 Lizenzen	neun ordentliche Delegierte
271 bis 300 Lizenzen	zehn ordentliche Delegierte
301 bis 330 Lizenzen	elf ordentliche Delegierte
331 bis 360 Lizenzen	zwölf ordentliche Delegierte
361 bis 390 Lizenzen	dreizehn ordentliche Delegierte
ab 391 Lizenzen	vierzehn ordentliche Delegierte

- (3) Die namentliche Bekanntgabe der Delegierten muss bis 2 Wochen vor der Generalversammlung an den ÖRV erfolgen.
- (4) Es werden nur Lizenzen jener Vereine berücksichtigt, welche bis zu jenem 31. Juli, der der Generalversammlung vorausgeht, vereinsbehördlich gemeldet, von der Behörde nicht untersagt bzw. zur Aufnahme ihrer Tätigkeit eingeladen wurden und auf Beschluss des Präsidiums in den ÖRV aufgenommen worden sind. Die Vereine müssen ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ÖRV erfüllt haben (mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung).
- (5) Jede/r bevollmächtigte ordentliche Delegierte mit Stimmrecht darf nur mit einer einzigen Stimmberechtigung ausgestattet sein. Als Stichtag für die Anwendung des Delegiertenschlüssels gilt ebenfalls der der Generalversammlung vorausgehende 31. Juli. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der/die Präsident:in des ÖRV, einer seiner Stellvertreter:innen oder ein von der Generalversammlung bestimmtes Tagespräsidium.
- (6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht als gültige Stimmen gelten. Die Abstimmung hat offen mit Handzeichen (Heben der Delegiertenkarte) zu erfolgen, sofern die Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden ordentlichen ÖRV-Mitglieder nicht eine geheime Abstimmung beschließt. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Beschlüsse, mit denen das Statut des ÖRV geändert oder der ÖRV aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln (Statutenänderung) und drei Vierteln (Auflösung) der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später statt und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- (7) Antragsberechtigt zur Generalversammlung sind das Präsidium des ÖRV sowie die einzelnen LandesradSPORT-Verbände (LRVs). Anträge sind schriftlich mindestens vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung einzubringen.
- (8) Das Präsidium hat die Aufgabe, mindestens drei Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung die eingebrachten Anträge den LandesradSPORT-Verbänden schriftlich

zur Kenntnis zu bringen. Anträge, die direkt bei der Generalversammlung eingebracht werden, bedürfen zu ihrer Behandlung der Unterstützung von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

- (9) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- a) Beschluss des Präsidiums oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen ÖRV-Mitglieder
 - c) Verlangen der Kontrollkommission
 - d) Verlangen des Vorstandes
 - e) Beschluss einer/s gerichtlich bestellten Kurator:in
- innen acht Wochen statt.
- (10) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens acht Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail oder Veröffentlichung auf der ÖRV-Homepage einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium, durch den Vorstand, durch die Kontrollkommission oder durch die/den gerichtlich bestellte/n Kurator:in.
- (11) Das Rederecht steht nur ordentlichen Delegierten, den Mitglieder des Präsidiums, Ehren-Mitglieder, den Mitgliedern des Vorstands und den Mitgliedern der Kontrollkommission zu, wobei eine Beschränkung der Redezeit in der Generalversammlung von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden kann.

§ 10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Bestätigung der Kommissionen (Wahl-, Mandats- und Antragsprüfungskommission)
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Finanzberichtes und Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Kontrollkommission
- c) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und Beschlussfassung über dessen Berichte
- d) Wahl und Enthebung des/der Präsident:in und der 4 Vizepräsident:innen
- e) Wahl und Enthebung der Kontrollkommission und allenfalls des/der Abschlussprüfer:in
- f) Entlastung des Präsidiums
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) die Beschlussfassung über den Beitritt oder den Austritt des ÖRV als Mitglied nationaler oder internationaler Organisationen
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

Die Generalversammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 11 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - Dem/der Präsident:in des ÖRV
 - den vier Vizepräsident:innen
 - dem/der Generalsekretär:in (mit beratender Stimme)
 - dem/der Sport-Koordinator:in (mit beratender Stimme)
- (2) Der/die Präsident:in und die vier Vizepräsident:innen werden von der Generalversammlung namentlich gewählt und bedarf einer Quote von zumindest 20% Frauen und 20% Herren. Die Funktionsperiode dauert fünf Jahre. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich.
- (3) Das Präsidium hat bei Ausscheiden oder Rücktrittserklärung eines gewählten Mitglieds die Pflicht, binnen 3 Monaten an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt, oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, oder erfolgt binnen 3 Monaten keine entsprechende Kooptierung, so ist jedes Mitglied der Kontrollkommission verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Mitglieder der Kontrollkommission handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/einer Kurator:in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat. Im Falle, dass die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds des Präsidiums nicht binnen 3 Monaten durch ein anderes wählbares Mitglied im Wege einer Kooptierung besetzt worden ist, hat das ausgeschiedene Mitglied darüber hinaus das Recht, ein Mitglied der Kontrollkommission zu ersuchen, eine außerordentliche Generalversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen.
- (4) Das Präsidium wird von dem/der Präsident:in, bei Verhinderung von einem seiner Stellvertreter:innen, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dies auf unvorhersehbar lange Zeit nicht absehbar, darf jedes sonstige Präsidiumsmitglied einberufen. Darüber hinaus ist eine Sitzung jedenfalls immer dann einzuberufen, wenn es 4 Präsidiumsmitglieder verlangen. Diese Sitzung ist sodann binnen 10 Tagen abzuhalten. Den Vorsitz führt der/die Präsident:in, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter:innen.
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Das Präsidium soll zur Erledigung seiner Aufgaben mindestens vier Sitzungen im Jahr abhalten. Das Präsidium hat sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben.
- (6) Das Präsidium kann zu seinen Beratungen oder Sitzungen jederzeit andere Personen zuziehen. Diese haben aber kein Stimmrecht im Präsidium.
- (7) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Schriftliche Beschlussfassungen des Präsidiums im Umlaufwege sind zulässig, sofern nicht ein Präsidiumsmitglied einer derartigen Beschlussfassung schriftlich widerspricht. In einem solchen Fall ist sodann binnen 10 Tagen eine Sitzung abzuhalten.
- (9) Das Präsidium hat über Beschlüsse mit grundlegender Tragweite und darüber hinaus über Antrag der Generalversammlung und dem Vorstand zu berichten.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines gewählten Präsidiumsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte gewählte Präsidium oder einzelne seiner gewählten Mitglieder der Funktion entheben. Dafür bedarf es aber einer 2/3 Mehrheit in einer diesbezüglich einberufenen (a. o.) Generalversammlung. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. Präsidiumsmitglieds in Kraft.

- (12) Die gewählten Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines/einer Nachfolger:in wirksam.

§ 12 Aufgaben des Präsidiums und einzelner Präsidiumsmitglieder

- (1) Dem Präsidium obliegt die Leitung des ÖRV. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In den Wirkungsbereich des Präsidiums fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
 - d) Information der ÖRV-Mitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f) Ausarbeitung einer Geschäftsordnung für das Präsidium
 - g) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen, unterstützenden und vertraglichen ÖRV-Mitgliedern
 - h) Abschluss und Auflösung von Verträgen aller Art, insbesondere Sponsorenverträge sowie Aufnahme und Kündigung von Angestellten des ÖRV
 - i) Einrichtung von Kommissionen/Ausschüssen bzw. Bestellung der Kommissionsmitglieder. Diese Kommissionen/Ausschüsse können in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf tagen und sich mit verschiedenen Arbeitsgebieten zu befassen haben. Sollten derartige Kommissionen/Ausschüsse eingerichtet werden, haben sich diese ihre Geschäftsordnung selbst zu geben. Diese bedarf aber der Genehmigung des Präsidiums. Den Kommissionen können auch Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes angehören.
Auf jeden Fall sind durch das Präsidium einzurichten:
 - ein oder mehrere Ausschüsse/Kommissionen, welche die sportlichen Belange des ÖRV wahrnehmen
 - ein oder mehrere Ausschüsse/Kommissionen, welche die rechtlichen und disziplinarischen Belange des ÖRV wahrnehmen
 - j) Beschlussfassung über die Gründung und den Erwerb von Beteiligungen an gemeinnützigen und anderen Einrichtungen und Körperschaften (z.B. Kapitalgesellschaften, Stiftungen, Vereinen), welche zum Erreichen des Vereinszwecks dienlich sind
 - k) Organisation und Vermarktung von Sportveranstaltungen samt Festlegung entsprechender Turnier-, Teilnahme- und Wettkampfordnungen bzw. Teilnahmegebühren
 - l) Schaffung oder Anmietung von Trainings- und Ausbildungsstätten für sportliche Aktivitäten sowie Erstellung von Entsende- bzw. Förderrichtlinien für sportliche Aktivitäten und Unterstützungen für ordentliche und außerordentliche Vereinsmitglieder bzw. allenfalls andere unterstützungswürdige Personen oder Projekte samt Festlegung der Überprüfungsmodalitäten

- m) Jährliche Beschlussfassung über ÖRV-Gebühren und -Mitgliedsbeiträge sowie deren Indexanpassung
 - n) Beschlussfassung über die personelle Vertretung des ÖRV in nationalen und internationalen Organisationen.
- (3) Der/die Präsident:in vertritt den ÖRV nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des ÖRV bedürfen zu ihrer Gültigkeit grundsätzlich der Unterschrift des/der Präsident:in. Dieser kann fallweise oder bis auf weiteres anderen Präsidiumsmitglieder dieses Recht übertragen.
 - (4) Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitglieder und ÖRV bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Die Zustimmung des Vorstandes kann jedoch bei Gefahr in Verzug oder dem Erfordernis eines raschen Handelns auch nachträglich eingeholt bzw. erteilt werden, wobei dies jedoch vom Präsidium entsprechend zu begründen ist.
 - (5) Bei Gefahr in Verzug ist der/die Präsident:in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums selbst fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige ÖRV-Organ.
 - (6) Das Präsidium ist berechtigt, gleichfalls eine hauptamtliche Geschäftsstelle des Vereins einzurichten (ÖRV-Generalsekretariat). Diese ist das Hilfsorgan des Präsidiums. Sie erledigt alle mit der Führung des sportlichen und administrativen Betriebs zusammenhängende Angelegenheiten nach den Weisungen des Präsidiums. Das Präsidium kann eine bindende Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle erlassen.
 - (7) Das Präsidium ist berechtigt, zur Führung der Geschäftsstelle geeignete Personen hauptamtlich anzustellen bzw. zu kündigen. Der/die Leiter:in der Geschäftsstelle hat die Bezeichnung "Generalsekretär:in" zu führen. Das Präsidium kann weitere Bereichsleiter:innen für spezielle Aufgabenbereiche hauptamtlich anstellen.
 - (8) Die Geschäftsstelle ist dem Präsidium unterstellt und diesem verantwortlich.
 - (9) Die Geschäftsstelle bzw. deren Leiter:in hat das Präsidium bei der Erstellung des Budgets zu unterstützen bzw. die Einhaltung des vom Präsidium bzw. der Generalversammlung beschlossenen Budgets/Budgetvoranschlag, sowie der Entsende- und Förderrichtlinien samt Vergabemodalitäten zu überwachen und allfällige Abweichungen in regelmäßigen Abständen dem Präsidium zu berichten. Auch haben diese das für Finanzen zuständige Präsidiumsmitglied bei der ordnungsgemäßen Führung der Vereinskasse und der Buchhaltung zu unterstützen. Sie haben alle buchmäßigen Behelfe zur Klarstellung und Rechnungslegung zeitgerecht zu erstellen.
 - (10) Die operativen Geschäfte des ÖRV sind von dem/der Leiter:in der Geschäftsstelle nach den Vorgaben des Präsidiums zu besorgen. Der/die Leiter:in der Geschäftsstelle ist dem/der Präsident:in direkt verantwortlich. Er/sie ist hauptberuflich tätig und ist Vorgesetzte:r der Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle.
 - (11) Der/die Leiter:in der Geschäftsstelle kann im Rahmen der ihm durch Präsidiumsbeschluss erteilten Ermächtigungen den ÖRV im operativen Geschäftsverkehr gegenüber Ämtern, Behörden und Dritten vertreten.
 - (12) Die sportlichen Belange des ÖRV sind durch den/die Sport-Koordinator:in nach den Vorgaben des Präsidiums wahrzunehmen. Er/sie ist vom Präsidium zu bestellen und dem/der Präsident:in direkt verantwortlich.
 - (13) Im Allgemeinen führt der/die Präsident:in den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.
 - (14) Der/die Präsident:in veranlasst die Führung der Protokolle der Generalversammlung, des Vorstandes und des Präsidiums.
 - (15) Das für Finanzen zuständige Präsidiumsmitglied ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des ÖRV verantwortlich.

- (16) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsident:in seine Stellvertreter:innen.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Den Vorstand des Österreichischen Radsport-Verbandes bilden die Mitglieder des Präsidiums und die Präsident:innen der Landesradsport-Verbände (LRV). Ist ein Präsidiumsmitglied zugleich Präsident:in eines LRVs, so reduziert sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder entsprechend. Bei Verhinderung eines/einer LRV-Präsident:in kann sich diese/r durch eine/n LRV-Vizepräsident:in vertreten lassen.
- (2) Der Vorstand wird von dem/der Präsident:in, bei Verhinderung von einem seiner Stellvertreter:innen, schriftlich oder mündlich einberufen. Darüber hinaus ist eine Sitzung jedenfalls immer dann einzuberufen, wenn 6 Vorstandsmitglieder dies verlangen. Diese Sitzung hat sodann binnen 10 Tagen stattzufinden. Den Vorsitz führt der/die Präsident:in, bei Verhinderung eine/r seiner Stellvertreter:innen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn all seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Generalsekretär:in und Sport-Koordinator:in haben auch im Vorstand nur eine beratende Stimme. Der Vorstand tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Der Vorstand hat sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben.
- (4) Der Vorstand kann zu seinen Beratungen oder Sitzungen jederzeit andere Personen zuziehen. Diese haben aber kein Stimmrecht im Vorstand.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Schriftliche Beschlussfassungen des Vorstands im Umlaufwege sind zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied einer derartigen Beschlussfassung schriftlich widerspricht. In einem solchen Fall ist sodann binnen 10 Tagen eine Sitzung abzuhalten.
- (7) Der Vorstand hat unter anderem die Aufgabe, das Präsidium sowohl in sportstrategischen als auch sportpolitischen Fragestellungen zu beraten. Außerdem werden zentrale Vorhaben des Präsidiums diskutiert und gemeinsam weiterentwickelt. Gleichzeitig fungiert der Vorstand als ein Austauschgremium zwischen den einzelnen Landes-Radsportverbänden, in dem die jeweiligen länderspezifischen Entwicklungen vorgestellt und erörtert werden.
- (8) Der Vorstand hat mit dieser Zielsetzung Anspruch auf umfassende Information (wie z.B. unter anderem durch Übermittlung der Sitzungsprotokolle der jeweiligen Gremien) durch das ÖRV-Präsidium, die Kontrollkommission und alle anderen ÖRV-Ausschüsse/Kommissionen.
- (9) Der Vorstand hat das Recht, Anträge an das Präsidium als auch an die folgende Generalversammlung zu stellen.
- (10) Der Vorstand beschließt den Budgetvoranschlag des Präsidiums.
- (11) Des Weiteren kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen oder über das Präsidium einberufen lassen. In diesem Fall hat er die Tagesordnung zu bestimmen.

§ 14 Kontrollkommission

- (1) Die Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Die Kontrollkommission wählt aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende:n und eine/n Stellvertreter:in.
- (2) Die Kontrollkommission prüft die Geschäftsführung und Geschäftsgebarung des Präsidiums periodisch, auf Empfehlung des Präsidiums jene der LRV und auf Empfehlung der LRV die Geschäftsführung und -gebarung der Vereine, die öffentliche Gelder oder Gelder des ÖRV

oder LRV erhalten oder verwalten. Sie hat das Recht, mit einem/einer Vertreter:in den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme beizuwohnen. Die Mitglieder der Kontrollkommission müssen unabhängig und unbefangen sein. Sie dürfen keine Funktion in weiteren ÖRV-Organen mit Ausnahme der Generalversammlung ausüben.

- (3) Das Präsidium und die Geschäftsstelle haben den Mitgliedern der Kontrollkommission die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Mitglieder der Kontrollkommission haben dem Präsidium und dem Vorstand sowie der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Streitfragen zwischen dem ÖRV und seinen Mitgliedern werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Das gilt auch für Streitigkeiten über das Entstehen des ÖRV und die Gültigkeit dieser Satzung, für Streitigkeiten unter den Mitgliedern des ÖRV, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder aus der Tätigkeit eines Organs oder einer sonstigen Einrichtung des ÖRV ergeben, sowie beim Streit über die Aufnahme neuer Mitglieder oder den Ausschluss von Mitgliedern. Das Schiedsgericht ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht, welches seinen Sitz am Sitz des ÖRV hat, besteht aus drei Schiedspersonen, welche nicht Vereinsmitgliedern sein müssen. Sie müssen ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften haben. Als Schiedsperson kann nicht benannt werden, wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum ÖRV oder einer der Streitparteien steht.
- (3) Das Schiedsgericht ist kein Organ des ÖRV. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Schiedsverfahren

- (1) Wer das Schiedsgericht gemäß § 15 anrufen will (Kläger:in), hat dies der anderen Partei (Beklagte:r) durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Darin ist der streitige Sachverhalt kurz anzugeben und eine Schiedsperson zu benennen. Auch eine Mehrheit von Kläger:innen kann nur eine Schiedsperson benennen.
- (2) Die beklagte Partei hat binnen 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung ihrerseits eine Schiedsperson zu benennen. Nach Ablauf der Frist kann die klagende Partei verlangen, dass der/die andere Schiedsrichter:in durch den/die Präsident:in des Oberlandesgerichts Wien benannt wird. Auch für eine Mehrheit von Beklagten kann nur eine Schiedsperson benannt werden.
- (3) Beim Wegfall einer Schiedsperson lebt das Benennungsrecht entsprechend den Absätzen 1 und 2 wieder auf.
- (4) Beide Schiedspersonen haben binnen 10 Tagen nach der Benennung eine/n Vorsitzende:n zu bestimmen. Sie können diese Frist jedoch einvernehmlich in angemessenem Umfang verlängern, jedoch nicht länger als gesamt 30 Tage. Nach Ablauf der Frist kann jede Partei verlangen, dass der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts durch den/die Präsident:in des Oberlandesgerichts Wien benannt wird.
- (5) Das Schiedsgericht ist an die Satzung und die Ordnungen des ÖRV und die Vorschriften des materiellen Rechts der Republik Österreich gebunden. Für das Verfahren gelten im Übrigen die allgemeinen Vorschriften für Schiedsverfahren in der Zivilprozessordnung. Für alle Maßnahmen, die unbeschadet dieser Schiedsvereinbarung die Einschaltung der

ordentlichen Gerichte erfordern, ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen das für den 11. Bezirk in Wien sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

§ 17 Anti-Doping

Der ÖRV sowie seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

§ 18 Datenschutz

- (1) Aufgrund der Mitgliedschaft zum ÖRV nehmen die Mitglieder zur Kenntnis, dass der Verein zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nach Art 6 Abs. 1 lit. b) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener lebenswichtiger Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen und Ergebnismanagement mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u. a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (vor allem übergeordneten Sportorganisationen oder Fördergebern) bereitzustellen bzw. zu übermitteln.
- (2) Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verein stimmen die Vertreter:innen der Mitgliedsorganisationen sowie die persönlichen Mitglieder mit ihrer Unterschrift am Beitritts-/Anmeldeformular oder in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfragen, Verwendung sowie der Offenlegung an Dritte durch Übermittlung und Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten (auch besonderer Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne der jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetze in Österreich für die Mitglieder-/Teilnahme-/Ergebnisverwaltung bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener lebenswichtiger Interessen durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere Zweig- oder Mitgliedsvereine, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach-)Verbände des Vereins zu diesen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sportberechtigungen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen, (Sport-)Förderungen oder Sponsor-Vereinbarungen erforderlich ist, durch den Verein, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) bekannt zu geben.
- (3) Den Mitgliedern wird mit dem Beitritt eine Information nach Art 13 DSGVO übergeben.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, diese Informationen ihren allfälligen Mitgliedern weiterzuleiten bzw. erforderlichenfalls deren diesbezügliche Einwilligungen einzufordern.

§ 19 Symbole des ÖRV

Das Abzeichen des ÖRV sind 2 miteinander verbundene, aufgestellte Kettenglieder in der Farbe Rot. Im unteren Teil wird der Wortlaut „Cycling Austria“ angeführt. Dieses Abzeichen wird präferiert in einem Quadrat abgebildet, kann jedoch auch in einem Rechteck verwendet werden. Beisätze wie „Road Cycling League Austria, Bikeguide uvm. können verwendet werden, müssen jedoch durch das Präsidium bestätigt werden.

§ 20 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung des ÖRV kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Für Satzungsänderungen bedarf es in der Regel einer 2/3-Mehrheit, eine erforderliche Anpassung der ÖRV-Satzungen an gesetzlich vorgegebene Notwendigkeiten kann jedoch auch durch einstimmigen Präsidiumsbeschluss erfolgen.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann entweder durch behördliche Verfügung oder freiwillig aufgelöst werden.
- (2) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Verbandsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler:in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat.
- (4) In beiden Fällen sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes geht das verbleibende Verbandsvermögen an die Österreichische Bundessportorganisation (BSO) zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Radsports, sofern die BSO zu diesem Zeitpunkt die Bestimmungen der §§ 34 ff BAO erfüllt. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

Wien, 14. November 2023